

KLEINTIERZUECHTER BEIDER BASEL KTZBB

STATUTEN

Abteilungen:

- A) Rassekaninchen **Schweiz**
- B) Rassegeflügel **Schweiz**
- C) Rassetauben **Schweiz**
- D) Ziervögel **Schweiz**

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Die Kleintierzüchter beider Basel (KTZBB) ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60.ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist am Wohnort des Präsidenten/**Präsidentin**

Art. 2 Zweck

- Die KTZBB bezwecken die Förderung **der Kleintierzucht, analog den Fachabteilungen von Kleintiere Schweiz**. Sie vertreten die Interessen der Fachabteilungen nach innen und aussen, sowie gegenüber der Öffentlichkeit und Behörde.
- Förderung der Jugend und des Nachwuchses in allen Fachabteilungen
- Förderung des offiziellen Publikationsorgans der KTZBB, der wöchentlich erscheinenden Fachzeitschrift „Tierwelt“ und der **Homepage KTZBB**

Art. 3 Aufgaben

Die KTZBB sind bestrebt, diese Zwecke zu erreichen durch:

- a) Durchführung von **Fachkursen, Fachtagungen, Fachvorträgen** und Ausstellungen.
- b) Wahrung der Verbandsinteressen gegenüber **der Kleintiere Schweiz und deren Fachverbände**.
 - sowie gegenüber verwandter Organisationen und gegenüber gesetzgebenden und verwaltenden Behörden in Bund, Kantonen und Gemeinden.
- c) Erwirkung von Kostenbeiträgen.
- d) Überwachung des Kurs- und Ausstellungswesens.
- e) Gewinnung neuer Sektionen und Durchführung geeigneter Werbeaktionen auf **beiden kantonalen Ebenen**.
- f) Förderung und Unterstützung lokaler Bestrebungen zur Schaffung von Gemeinschafts- Kleintierzuchtanlagen.
- g) Förderung der Jugend und des Nachwuchses.
- h) allfällige weitere, vom Kantonalvorstand beschlossene Aktivitäten.
- i) die Verwertung der Produkte aus der Zucht wie Fellnähen und Fleischverwertung.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Gliederung

- a) Kantonalverband
- b) Fachabteilungsverbände
- c) Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen

Art. 5 Kollektivmitgliedschaft

Der Verband ist Kollektivmitglied **von Kleintiere Schweiz** und deren Fachverbände und untersteht somit auch vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit **von Kleintiere Schweiz**. (vgl. Art. 29 und 30 **Kleintiere Schweiz**- Statuten)

Art. 6 Haftung

- a) Für alle finanziellen Verpflichtungen der KTZBB haftet nur das Verbandsvermögen.
- b) Für Verbindlichkeiten einer Abteilung haftet nur das Vermögen der betreffenden Abteilung.
- c) Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 7 Unterschriften-Regelung

Der PräsidentIn führt zusammen mit dem Sekretär und Kassier kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Für alle Fachabteilungen gilt dieselbe Regelung.

III. Mitgliedschaft**Art. 8 Allgemeines**

- a) Jeder Verein in beiden Basel der die Ziele der KTZBB (Art.2) verfolgt, kann dem Verband beitreten.
- b) Die Mitglieder der Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen, die den KTZBB angeschlossen sind, sind direkte Mitglieder.

Art. 9 Aufnahme

- a) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Bewerbung beim PräsidentenIn. Der Bewerbung sind die Vereinsstatuten und ein Mitgliederverzeichnis mit Adressangabe sämtlicher Vorstandsmitglieder beizulegen. **Ein Verein muss mindestens aus 3 Personen / Vorstand bestehen.**
- b) Die Unterlagen müssen dem PräsidentenIn der KTZBB eingereicht werden.
- c) Über eine Aufnahme kann nur die Delegiertenversammlung der KTZBB entscheiden.

Art. 10 Austritt

- a) Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Dazu ist dem PräsidentenIn der KTZBB ein schriftlicher Austritt einzureichen. Dem Austrittsschreiben ist ein rechtsgültig unterzeichnetes Protokoll der Hauptversammlung beizulegen.
- b) Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen der KTZBB und der Abteilungen. Für das laufende Jahr ist der Jahresbeitrag an die KTZBB zu entrichten.

Art. 11 Ausschluss

- a) Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen, die den Verpflichtungen gegenüber den KTZBB nicht nachkommen oder dessen Interessen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Kantonalvorstandes, einer Fachabteilung oder einer Sektion **an der DV** ausgeschlossen werden.
- b) Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen der KTZBB und deren Abteilungen. Für das laufende Jahr ist der Jahresbeitrag an die KTZBB zu entrichten.

Art. 12 Ehrenmitglieder

- a) Die Delegiertenversammlung der KTZBB kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich bei der Förderung des Verbandes oder der von ihm verfolgten Interessen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- b) Ehrenmitglieder geniessen die Rechte von ordentlichen Mitgliedern.

IV. Rechte und Pflichten der Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen

Art. 13 Rechte

Die Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen sind berechtigt:

- a) Zur Teilnahme an den KTZBB und seiner Abteilungen durchgeführten Veranstaltungen.
- b) Zur Stellung von Anträgen an den Kantonalvorstand oder an die Fachabteilungsvorstände zuhanden der Delegiertenversammlung der KTZBB.
- c) Zum Bezug der von den KTZBB und den Fachabteilungen festgesetzten Kostenbeiträgen.

Art. 14 Organisation

Den Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen steht die selbständige innere Organisation und freie Redaktion der Statuten zu, sofern diese den Statuten der KTZBB nicht zuwiderhandeln.

Art. 15 Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung

Die Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen sind berechtigt, der Delegiertenversammlung der KTZBB Anträge zu unterbreiten. Anträge sind dem Präsidenten des Verbandes bzw. den FachabteilungspräsidentenInnen bis 14 Tage vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen. Später eingehende Anträge oder Wünsche haben keinen Anspruch auf Behandlung an der Delegiertenversammlung.

Art. 16 Pflichten

- a) Die Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen sind verpflichtet, zur Erreichung der Ziele der KTZBB beizutragen, und sie haben die **aktuellen** Statuten zu befolgen.

Art. 17 Mitgliederlisten

Der **Vorstand des KTZBB** ist berechtigt, von den Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen Mitgliederverzeichnisse einzufordern. Änderungen im Vorstand sind **an Kleintiere Schweiz** und dem **PräsidentIn des KTZBB** innert 10 Tagen zu melden.

Art. 18 Jahresprogramme der Sektionen

Der Kantonalvorstand oder die Fachabteilungsvorstände haben das Recht, von den Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen ein detailliertes Jahresprogramm zu verlangen. **Ausstellungen müssen bis Ende Januar dem PräsidentenIn des KTZBB und den FachabteilungspräsidentenIn gemeldet werden.**

Art. 19 Finanzielles

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Beiträge **Kleintiere Schweiz**
- b) Fachverbandsbeiträgen
- c) dem Zinsertrag
- d) Gönnerbeiträgen
- e) Schenkungen, und freiwilligen Zuwendungen
- f) **Fonds des KTZBB**

Art. 20 Jahresbeitrag

Die Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen entrichten nach **aktuellen Angaben** der letztjährigen Mitgliederstatistik **von Kleintiere Schweiz** einen Jahresbeitrag. Dieser Betrag wird jährlich an der Delegiertenversammlung festgelegt und von den eingegangenen Subventionen und Beiträgen von **Kleintiere Schweiz** direkt abgezogen, bevor diese an die Fachverbände weitergeleitet werden.

Bei den Fellnähgruppen wird der Jahresbeitrag direkt in Rechnung gestellt.

Art. 21 Statistik

Die Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen haben **an Kleintiere Schweiz** laufend Mutationen des Vorstandes oder Mitglieder zu melden. Spätestens bis Ende Juni.

V. Organisation

Art. 22 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung des Verbandes
- b) Der Kantonalvorstand
- c) Die Delegiertenversammlungen der Fachabteilungen
- d) Die Fachabteilungsvorstände
- e) Die Rechnungsprüfungs - Sektion des Verbandes
- f) Die Rechnungsprüfungs - Sektionen der Fachabteilungen

Art. 23 Delegiertenversammlung

- a) Die Delegiertenversammlung der KTZBB ist das oberste Organ.
- b) Sie wird gebildet aus den Delegierten der Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen, dem Kantonalvorstand, den Abteilungsvorständen und den Ehrenmitgliedern.

Art. 24 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.

Insbesondere obliegen der Delegiertenversammlung:

- a) Präsenz
- b) Wahl der Stimmentzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfungskommission
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Festlegung der Vorstandsentschädigung
- h) Genehmigung eines allfälligen Budgets
- i) Kurzberichte der Fachabteilungen
- j) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- k) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- l) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, **a) des Vorstandes b) der Sektionen / Klubs / Fellnähgruppen**
- m) Genehmigung von Reglementen
- n) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- o) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- p) Revision der Statuten
- q) Fusion oder Auflösung der KTZBB
- r) Bestimmung der Tagungsorte
- s) Vergabe von Kantonalen Ausstellungen (wenn gemeinsame Ausstellung aller Abteilungen)
- t) Verschiedenes

Art. 25 Einberufung der Delegiertenversammlung

- a) Die ordentliche Delegiertenversammlung der KTZBB findet jährlich im Frühjahr statt. Sie ist vom Kantonalvorstand unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens drei Wochen vor dem Datum der Durchführung den Sektionen, Klubs, Fellnähgruppen und Ehrenmitgliedern bekanntzugeben.
- b) Ausserordentliche Delegiertenversammlungen der KTZBB können in dringenden Fällen vom Kantonalvorstand, von zwei Fachabteilungsvorständen oder von mindestens einem Fünftel der Sektionen Klubs und Fellnähgruppen einberufen werden.

- c) Die ordentliche **POK** des KTZBB findet jährlich im Herbst statt. Sie ist vom Kantonalvorstand unter Bekanntgabe der Traktanden, spätestens drei Wochen vor dem Datum der Durchführung an alle Fellnäh, Sektion, KlubpräsidentenIn und Obmänner des KTZVB bekannt zu geben.

Art. 26 Stimmberechtigung

- a) Die Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen sind berechtigt ihr Stimmrecht im Verhältnis der Mitgliederzahlen gemäss **Statistik von Kleintiere Schweiz** auszuüben. **Der Vorstand des KTZBB sowie die Fachabteilungsvorstände haben je eine Stimmkarte.**

- b) Bis 20 Mitglieder 2 Stimmen pro weitere angefangene 10 Mitglieder jeweils 1 Stimme und zwar wie folgt:

01	bis	20	Mitglieder	2	Stimmen
21	bis	30	Mitglieder	3	Stimmen
31	und mehr		Mitglieder	4	Stimmen

- c) Die Anwesenden Delegierten, Ehrenmitglieder, Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Fachabteilungsvorstände haben je eine Stimme.

Art. 27 Beschlussfassung

- a) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- b) Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der Anwesenden nicht eine andere Form bestimmt.
- c) Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, **gilt** bei Stimmengleichheit **der Antrag als abgelehnt.**

Art. 28 Kantonalvorstand

- a) Der Kantonalvorstand besteht aus mindestens **3-7** Mitgliedern:
- b) Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
- c) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 1) Präsident
 - 2) Vizepräsident in Doppelfunktion
 - 3) Sekretär in Doppelfunktion
 - 4) Kassier
 - 5) Jugend-und NachwuchsbetreuerIn
 - 6) Fachabteilungspräsidenten von Amtes wegen

Art. 29 Kompetenzen des Kantonalvorstandes

Der Kantonalvorstand besorgt die Verwaltung der KTZBB

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Ausführung der Beschlüsse der DV
- b) Besorgung aller Geschäfte, die nicht der DV vorbehalten sind
- c) Vorbereitung der Traktandenliste für die DV
- d) Führung der Protokolle, Sektionsverzeichnisse und **Jahresprogramme**
- e) Der Kontakt mit den Fachabteilungen, Sektionen, Klubs, Fellnähgruppen und Mitgliedern von Verbänden, Bundes-, Kantons-, und Gemeindebehörden.
- f) **Die Finanzkompetenz des KTZBB Vorstandes wird durch das Beitrags- und Entschädigungsreglement geregelt, über das jeweils an der DV abgestimmt wird.**

Art. 30 Aufgaben des Kantonalvorstandes

- a) Der Präsident leitet die Geschäfte und beruft Vorstandssitzungen ein, so oft wie es die Geschäfte erfordern, oder wenn es **drei** Vorstandsmitglieder verlangen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- c) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.
- d) Der Sekretär erstellt von jeder Sitzung, Delegiertenversammlung und Präsidentenkonferenz ein Protokoll. Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind innert 30 Tagen nach der Durchführung im Publikationsorgan der KTZBB (Tierwelt) **Homepage KTZBB** zu veröffentlichen. Sofern nicht innerhalb 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.
- e) Der Kassier besorgt die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen. Er besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge und die damit verbundene Korrespondenz mit Einzelunterschrift. Er ist zuständig für die Überweisung der Jahres-Beiträge an die Fachverbände. Dies gemäss Statistik **von Kleintiere Schweiz** und dem Finanzreglement der KTZBB.
- f) **Der / die NachwuchsbetreuerIn der Fachabteilungen vom KTZBB** sprechen sich untereinander ab, wer die jährliche NachwuchsbetreuerTagung **von Kleintiere Schweiz** besucht.
- g) Der Kantonalvorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 31 Delegiertenversammlung der Fachabteilungen

- a) Jede Fachabteilung organisiert ihre Delegiertenversammlung mit allen Rechten und Pflichten nach ihren genehmigten Reglementen und Statuten **für die** Delegiertenversammlung vom KTZBB.

Art. 32 Rechnungsprüfungskommission der KTZBB

- a) Die Rechnungsprüfungskommission der KTZBB wird durch die Delegiertenversammlung alle 3 Jahre gewählt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, **aus zwei Fachabteilungen, Sektionen oder Klubs**.
- b) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- c) Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres der Rechnungsprüfungskommission vorzulegen.
- d) Die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes, prüft unter Einhaltung der üblichen Prüfungsmethodik, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung dem Gesetz und den Statuten entsprechen, insbesondere ob:
 - Bilanz – und Erfolgsrechnung mit den Büchern übereinstimmen.
 - Die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.
 - Die Darstellung der Vermögenswerte und des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs - und Bewertungsvorschriften entspricht.
- e) Die Rechnungsprüfungskommission hat der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalt oder deren Rückweisung an den Vorstand zu empfehlen hat.
- f) Die Rechnungsprüfungskommission hat bei der Ausführung ihrer Aufgabe wahrgenommene Mängel der Verbandsführung oder der Verletzung von gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften dem Vorstand, in ausserordentlichen Fällen der Delegiertenversammlung, schriftlich mitzuteilen.
- g) Die Rechnungsprüfung der Fachverbände erfolgt nach ihren Statuten. Ein Exemplar des Kassa- und Revisorenberichtes sind dem KTZBB zu übergeben, **sie werden in der DV Einladung aufgeführt**.

- h) Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen haben das Recht zur Einsicht in die Rechnung und die Protokolle der KTZBB.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33 Statutenrevision

Statutenänderungen können durch **den Vorstand oder durch Anträge** aus der Delegiertenversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte erforderlich ist.

Art. 34 Die Auflösung der KTZBB

- a) Die Auflösung der Kleintierzüchter beider Basel kann nur durch die Delegiertenversammlung der KTZBB mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.
- b) Ein allfälliger Auflösungsantrag muss 10 Wochen vor der Delegiertenversammlung im Verbandsorgan „Tierwelt“ **und Homepage des KTZBB** publiziert und den Fachabteilungen gleichzeitig schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- c) Das bei der Auflösung des Kantonalverbandes vorhandene Vermögen darf nicht dem in Art. 2 umschriebenen Zweck entfremdet werden.
- d) Vermögen sind zur treuhänderischen Verwaltung **an Kleintiere Schweiz** zu übergeben und zwar bis ein neuer Kantonalverband mit gleichem Zweck gegründet wird. Dieser übernimmt dann von **Kleintiere Schweiz** **das bei der Auflösung deponierte** Vermögen, Archiv und Inventar.

Art. 35 Auflösung von Fachabteilungen

- a) Ein Auflösungsbeschluss ist nur durch die Delegiertenversammlung der Fachabteilung gemäss ihren Statuten möglich.
- b) Das bei der Auflösung einer Fachabteilung vorhandene Vermögen darf nicht dem in Art. 2 umschriebenen Zweck entfremdet werden. Das vorhandene Vermögen ist bei den KTZBB zu deponieren.
- c) Entsteht innerhalb von 10 Jahren keine neue Fachabteilung, so fällt das Vermögen den KTZBB zu.

Art. 36 Reglemente

Zur Regelung besonderer Aufgaben, wie Fachkurse- Fachvorträge – Fachtagungen und Ausstellungswesen, sowie die Finanz- und Beitragsordnung, sind Reglemente von **Kleintiere Schweiz** und der Fachverbände zu beachten, die für die Sektionen, Klubs und Fellnähgruppen in allen Teilen verbindlich sind.

Art. 37 Schlussbestimmung

- a) Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art.60 ff ZGB)..
- a) Für die Wahrung der in den Statuten und Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.
- b) Vorliegende Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen vom 22. Oktober 2005 ausser Kraft.

Die Fachabteilungs-Präsidenten:

KTZBB

Fachabteilung Rassekaninchen

Fachabteilung Rassegeflügel

Fachabteilung Rassetauben

Fachabteilung Ziervögel